

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde von Peter Binz, Uhrmacher, von Winznau (Solithurn), wegen Arrestlegung auf ein Lohnguthaben des Beschwerdeführers.

(Vom 24. August 1882.)

Tit.

Mittelst Eingabe vom 22. Januar 1882 hat Peter Binz, von Winznau, Kantons Solothurn, Uhrmacher, wohnhaft zu Malleray, bernischen Amtsbezirks Münster, Beschwerde geführt gegen eine Verfügung des Gerichtspräsidenten von Münster, d. d. 13. 14. Januar 1882, wodurch dem Gläubiger des Petenten, Daniel Leu, Käser, auf Champoz, Amtsbezirks Münster, für ein Guthaben infolge Butterlieferungen ein Arrest auf das Lohnguthaben des Binz bei seinen Fabrikherren Koller & Comp. in Malleray bewilligt wurde. Binz erhob Einrede der Inkompetenz, weil, obwohl er seit 12. April 1881 in der Uhrenfabrik Koller & Komp. in gedachtem Malleray arbeite, er dennoch seinen festen Wohnsitz in seiner Heimatgemeinde Winznau beibehalten habe, wo seine Frau und Kinder wohnen, welche er alle drei oder vier Monate einmal besuche; nach Artikel 56 der Bundesverfassung sei deßhalb das Richteramt Olten-Gösgen allein zuständig.

Unterm 24. Januar 1882 wurde dem Rekurrenten geantwortet, daß der Bundesrath nicht kompetent sei, auf diese Angelegenheit einzutreten, weil die Frage, ob durch die Verfügung des Gerichts-

präsidenten von Münster der durch die Bundesverfassung (Art. 58 und 59) garantirte Gerichtsstand verletzt sei, gemäß Artikel 59, Litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 in die Kompetenz des Bundesgerichtes gehöre.

Mit Eingabe vom 23. August 1882 rekurriert nun Peter Binz an die h. Bundesversammlung, bemerkend, daß er vom Bundesgerichte abgewiesen worden, gestützt auf ein Zeugniß seiner Heimatgemeinde Winznau, wonach er im Jahre 1875 in Konkurs gefallen, armengenössig und zahlungsunfähig sei, daß aber dieses Zeugniß unrichtig wäre.

Indem wir Ihnen diese Rekursbeschwerde sammt der frühern Eingabe vom 22. Januar l. J. ohne weitere Bemerkungen im Anschlusse zuzuleiten die Ehre haben, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 24. August 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde von
Peter Binz, Uhrenmacher, von Winznau (Solothurn), wegen Arrestlegung auf ein
Lohnguthaben des Beschwerdeführers. (Vom 24. August 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1882
Date	
Data	
Seite	279-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.